

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55.

Düsseldorf, Mittwoch, den 18. August 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Da die diesjährige Erndte nach den eingegangenen Berichten, ungewöhnlich früh beendet seyn wird; so wird der Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd für das laufende Jahr hiermit auf den 24sten August festgesetzt; nur mit Ausnahme des Kreises Lennep, wo wegen gewöhnlich späterer Erndte die Eröffnung der Jagd bis zum 1sten September ausgesetzt bleiben muß.

Der Schluß der kleinen Jagd ist auf den 1sten Februar ein für allemal festgesetzt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 14. August. 1819.

### Königl. Preuß. Regierung.

Die im Jahr 1818. nothwendig gewordenen ungewöhnlich hohen Beiträge zu der bergischen Feuer-Versicherungs-Kasse, dürften manchen Einwohner, insbesondere auf der linken Rheinseite, wo die Anstalt noch nicht hinlänglich bekannt ist, von dem Beitritte zu der Gesellschaft abhalten, oder auch wohl wirkliche Mitglieder zum Austreten veranlassen.

Wir lassen daher hierunter eine Nachweisung der Beiträge abdrucken, welche von 100 Rthlr. bergisch versicherten Kapitals in den letzten 10 Jahren zu der bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bezahlt worden sind.

Da hiernach im Durchschnitt jährlich nur 1 Ggr. 7 Pfen. von 100 Thaler bezahlt wird; so wird sich hoffentlich dadurch keiner von der Theilnahme an einer Anstalt abschrecken lassen, an deren allgemeiner Wohlthätigkeit kein Einsichtiger zweifelt.

Düsseldorf, den 7. August. 1819.

### Königl. Preuß. Regierung.

Nach

Nr. 227.

Eröffnung und Schluß der kleinen Jagd.  
I. 8431, 8432, 8433, 8434.

Nr. 228.

Feuer-Versicherungs-Beiträge im 10jährigen Durchschnitt.  
I. 7965.

N a c h w e i s u n g  
der Beiträge, welche von der bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von 100  
Rthlr. bergisch versicherten Kapitals in den letzten 10 Jahren  
gezahlt worden sind

| Nro.<br>dieses. | J a h r e.                       | Betrag<br>der entrichteten Beiträge<br>in |                  |      |                   |
|-----------------|----------------------------------|---|------------------|------|-------------------|
|                 |                                  | Francs.                                   | Et.              | Ggr. | Pfen.             |
| 1               | 1809.                            | „   | 19               | 1    | 2 $\frac{3}{10}$  |
| 2               | 1810.                            | „   | 12 $\frac{1}{2}$ | „    | 9 $\frac{7}{10}$  |
| 3               | 1811.                            | „   | 18 $\frac{1}{2}$ | 1    | 1 $\frac{1}{2}$   |
| 4               | 1812.                            | „   | 7                | „    | 5 $\frac{2}{10}$  |
| 5               | 1813.                            | „   | 30               | 1    | 10 $\frac{6}{10}$ |
| 6               | 1814.                            | „   | 30               | 1    | 10 $\frac{6}{10}$ |
| 7               | 1815.                            | „   | 40               | 2    | 6 $\frac{2}{10}$  |
| 8               | 1816.                            | „   | „                | 1    | 6                 |
| 9               | 1817.                            | „   | „                | 1    | 6                 |
| 10              | 1818.                            | „   | „                | 3    | 6                 |
|                 | Summa                            | „   | „                | 16   | 4 $\frac{1}{2}$   |
|                 | Summa im 10jährigen Durchschnitt | „   | „                | 1    | 7 $\frac{7}{10}$  |

Nr. 229. Nach einer Verfügung der Königl. hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen ist die Prämie für die Entdeckung und Anhaltung von verbotwidrig eingeführtem ausländischen Salze, auf drei Pfennige für das Pfund für den Fall herabgesetzt, wenn der Defraudant nicht dergestalt angehalten wird, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, wogegen aber der Werth des in Beschlag genommenen Salzes, mit Fünf Pfennigen für das Pfund dem Angeber verabfolgt werden soll, sofern der Beschlag in der Art geschieht, daß der Defraudant der Bestrafung nicht entgeht.

Prämie für Entdeckung von verbotwidrig eingeführtem ausländischen Salze.  
11. 998a.

Die Prämie wird, wie bisher, unmittelbar nach erfolgter Ablieferung des in Beschlag genommenen Salzes, verabreicht werden.

Düsseldorf, den 7. August. 1819

Königl. Preuß. Regierung.

### Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Durch die Bekanntmachung vom 16ten Januar dieses Jahres, haben wir das Publikum bereits von der Einrichtung in Kenntniß gesetzt, welche wir zur Vereinfachung der Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu treffen uns veranlaßt gefunden haben.

Geschäftsführung bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bei dieser Einrichtung ist die Bequemlichkeit der Interessenten und Wittwen keinesweges unberücksichtigt geblieben, und da wir diese, so wie auch die Sicherheit der Interessenten, so weit es sich nur mit der nothwendig gewordenen Einrichtung vereinigen läßt, stets vor Augen haben, so finden wir es unter höherer Genehmigung zweckmäßig, zur Erläuterung jener Bekanntmachung, folgendes hiermit festzusetzen:

1) Jeder Interessent, welcher keine Besoldung aus Königl. Kassen beziehet, kann seinen Beitrag zur General-Wittwenkasse in nachstehender Art abführen:

- a. durch persönliche Einzahlung;
- b. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius;
- c. durch einen der bestellten Kommissarien oder Agenten der Anstalt;
- d. durch unmittelbare Uebersendung mit der Post. Diese werden die Interessenten jedoch wohlthun, möglichst zu vermeiden, weil die Kasse die Absendung der Quittungen wegen überhäufeter Geschäfte nur erst nach geschlossenem Termin besorgen kann.

Bei diesen Einsendungen durch die Post hat aber ein jeder Interessent gerade den Betrag seiner Prästandorum, auch alles was  $\frac{1}{2}$  Friedrichsd'or beträgt, und überhaupt alles was in Friedrichsd'or ausgeglichen werden kann, in Friedrichsd'or, dagegen alles, was unter  $\frac{1}{2}$  Friedrichsd'or beträgt, in Preussisch Courant, mit Hinzurechnung eines Agio von 10 Procent, einzusenden, auch den Betrag des zu berichtigenden Beitrags, so wie die Receptions-Nummer, genau anzugeben, widrigenfalls die eingesandten Gelder an die Agenten zu weitem Besorgung abgegeben werden müssen; indem es den Kassen-Offizianten nicht zugemuthet werden kann, sich mit Einwechslung oder Verwechslung des zu wenig, oder zu viel eingesandten Goldes, der Dukaten oder ausländischer Münzen, oder mit Zurücksendung von Ueberschüssen, oder Einziehung der fehlenden Gelder, durch die Post zu befassen. Wenn sich an einem Orte mehrere Interessenten vereinigen sollten, um ihre Beiträge gemeinschaftlich einzusenden,

senden, so werden ihnen auf Verlangen Formularien zugestellet werden, wonach sie die einzusendende Berechnung abzufassen haben.

- 2) Alle Offizianten, welche Gehalt aus Königl. Kassen erhalten, berichtigen ihre Beiträge an die Haupt-, Institut-, und Communal-Kassen, und, wo diese nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Institut-, Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien nach Maaßgabe der eingeführten Ordnung.
- 3) Die Wittwen Königl. Staatsdiener, so wie aller derjenigen Interessenten, deren Beiträge durch die Haupt-, Institut-, und Communal-Kassen eingerechnet worden, können ihre Pensionen auch bei diesen Kassen erheben, und fordern wir alle diejenigen, welche dies wünschen, hiermit auf, solches unvorzüglich entweder der General-Wittwenkasse, oder der betreffenden Institut-, Kasse anzuzeigen, damit die Institut-, Kassen noch vor Eintritt des nächsten Zahlungs-Termins mit der erforderlichen Anweisung zur Zahlung versehen werden können.
- 4) Alle übrigen Wittwen müssen ihre Pensionen:
  - a. entweder in Berlin persönlich,
  - b. oder durch einen von ihnen selbst gewählten Mandatarius in Berlin,
  - c. oder durch einen der angestellten Commissarien oder Agenten, mit dem sie dieserhalb Abrede zu nehmen haben,erheben. Eine unmittelbare Versendung der Pensionen durch die Post, abseits der General-Wittwenkasse, welche auch dazu nicht verpflichtet ist, kann nicht mehr Statt finden, und werden alle bei der Kasse eingehende Quittungen einem der hiesigen Agenten zur Besorgung zugestellet werden.
- 5) Die beiden hiesigen Agenten der Anstalt, der Hofrath Behrendt, Obere Wallstraße Nr. 3., und der Ostpreussische Landschafts-Agent Reichert, Französische Straße Nr. 30., wohnhaft, werden von uns vertreten, da sie eine angemessene Caution deponirt haben.
- 6) Jeder Commissarius und Agent ist befugt, sich für die sämtlichen durch seine Hände gehenden baaren Gelder sowohl von den Interessenten, als Wittwen, eine Provision von  $1\frac{1}{2}$  Procent zahlen zu lassen.

Berlin, den 27. Juli. 1819.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen  
Wittwen-, Verpflegungs-Anstalt:  
von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.